

## Merkblatt

### zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

Rechtsgrundlage ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.)

#### A Allgemeines

##### Umgang mit Schusswaffen und Munition

Der Umgang mit Waffen und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer eine Schusswaffe erwerben und besitzen will, benötigt grundsätzlich eine vorherige Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde (Polizeipräsidium, Landrat). Diese Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt.

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte gelten folgende Altersvoraussetzungen:

1. ab 18 Jahre: - Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 lr) für Munition mit Randfeuerzündung und mit einer max. Mündungsenergie der Geschosse von 200 Joule  
- Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen (Einzel- und Doppelflinten) bis Kal. 12
2. ab 21 Jahre: alle übrigen Waffen zur Ausübung des Schießsports,  
ab 18 Jahre: zu anderen anerkannten Zwecken

Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Erwerb gilt für die Dauer eines Jahres ab Bewilligungsdatum; die Erlaubnis zum Besitz nach erfolgtem Erwerb gilt dagegen in der Regel unbefristet. Der Erwerb einer Waffe ist innerhalb von zwei Wochen bei der Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

Es bedarf keiner vorherigen Erlaubnis, wer Schusswaffen infolge eines Erbfalls erwirbt.

Der Erwerber infolge eines Erbfales muss jedoch innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. den Nachtrag in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte bei der Kreispolizeibehörde beantragen.

##### Munitionserwerb

Wer Munition erwerben und besitzen will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Die Erlaubnis wird erteilt durch einen

- a) Berechtigungsvermerk in der Waffenbesitzkarte  
oder
- b) Munitionserwerbschein, der auf die Dauer von sechs Jahren befristet ist.

##### Führen von Schusswaffen

Das Führen von Schusswaffen, d. h. die Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums muss grundsätzlich vorher von der für den Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde erlaubt werden. Diese Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Für diese Erlaubnis werden jedoch hinsichtlich des Bedürfnisses besonders strenge Anforderungen gestellt. Deshalb sollten die Tatsachen, aus denen das Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe hergeleitet wird, eingehend dargelegt werden.

**Ausnahmen:**

Eine Erlaubnis (Waffenschein) ist nicht erforderlich, wenn die Schusswaffe

- a) mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder in dessen Schiessstätte zu einem **von seinem Bedürfnis umfassten Zweck** geführt wird,
- b) nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird, sofern der Transport der Waffe zu einem **von seinem Bedürfnis umfassten Zweck** oder im Zusammenhang damit erfolgt

**Kostenpflicht**

**Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz ist kostenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Anträge aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, abgelehnt werden müssen. Die Pflicht zur Zahlung der Kosten entsteht mit der Abgabe des Antrags.**

**B Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordrucks**

(Die Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Ziffern im Antragsvordruck)

Bitte den Antrag sorgfältig und vollständig ausfüllen. Dies beschleunigt die Bearbeitung.

zu 1: Hier genügt die Antwort ja oder nein.

zu 2: Hierzu begründen Sie bitte den Antrag ausführlich und fügen Sie ggf. Unterlagen (z.B. Bestätigung des Schiesssportverbandes, des Arbeitgebers) bei. Sofern der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein besonderes Blatt. Angaben für die Erteilung eines Waffenscheines wie "zur Selbstverteidigung" oder zum "Eigenschutz" reichen ohne weitere Ausführungen nicht aus. Für die Beantragung eines **Kleinen Waffenscheines** zum Führen von Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen ist keine Begründung erforderlich.

**zu 3: Aufbewahrung von Waffen oder Munition:**

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren. Als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992. Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, dass der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen. Schusswaffen und Munition dürfen nur getrennt voneinander aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Behältnis erfolgt, dass mindestens der Norm DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) entspricht.

Bitte machen Sie genaue Angaben über die Verwahrung (z. B. Sicherheitsschrank, Stahlschrank, Waffenraum) Antworten wie "verschlossen" reichen nicht aus. Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei.

zu 5: Bitte machen Sie genaue Angaben zur Waffenart ( z. B. Revolver, Kaliber .357 Magnum oder Repetierbüchse, Kaliber .22 Ir). Sie können gleichzeitig mehrere Schusswaffen beantragen.

Bei Wassersportlern gilt das Bedürfnis zum Erwerb einer Signalwaffe mit einem Patronenlager von mehr als 12 mm als nachgewiesen, wenn diese Waffe nach Rechtsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften zur notwendigen Ausrüstung gehört. Entsprechende Nachweise (Fotokopien der Bootspapiere, des Bootsführerscheins u. ä.) sind dem Antrag beizufügen.

zu 6: Bitte machen Sie genaue Angaben , z. B. "Pistole, Kaliber 9 mm". Unter "Führen" versteht man das "Beisichtragen" von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

zu 7: Bitte begründen Sie, auf welche Weise Sie Kenntnis über die waffenrechtlichen Vorschriften und über die Vorschriften der Notwehr und des Notstands erlangt haben (z. B. Sachkundeprüfung gemäß § 7 WaffG, Jägerprüfung u. ä.).

Falls Sie keine ausreichenden Nachweise über die Sachkunde besitzen, können Sie an einer Sachkundeprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Kreispolizeibehörde teilnehmen.

zu 8: Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

zu 9: Bitte geben Sie an, ob Sie einem Verein oder einer Vereinigung im Sinne des § 5 Abs 2 Nr 2 oder 3 Waffengesetz angehören oder angehört haben.

§ 5 Waffengesetz:

" (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

2. Mitglied

- a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit des Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

waren, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

- 3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist.

**Sollten Sie noch Fragen haben, geben die Sachbearbeiter/ innen der Kreispolizeibehörde gerne Auskunft.**

Hinweis

Folgende Schusswaffen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ohne Waffenbesitzkarte erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben (besitzen):

- a) Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen



Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen **Kleinen Waffenschein**. Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten.

Verboten ist das Schiessen außerhalb von Schiessstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands.

- b) Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen mit Zulassungszeichen



Diese Waffen dürfen nicht ohne Waffenschein geführt und nur ungeladen und verpackt transportiert werden. Das Schiessen ist generell nur auf Schiessstätten gestattet. Zu Ausnahmen siehe § 12 (4) Waffengesetz.

- c) Einläufige Vorderladerwaffen mit Perkussionszündung

verboten ist das "Führen ohne Waffenschein" und das "Schiessen" ohne Schiesserlaubnis außerhalb von Schiessstätten

- d) Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosswaffen

verboten ist das "Schiessen" ohne Schiesserlaubnis außerhalb von Schiessstätten